

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 15 (1940)
Heft: 6

Artikel: Verfügungsmöglichkeit über Postcheckguthaben
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ellbogenfreiheit bedacht ist. Die Soziabilität leidet unter der sich hervordrängenden Individualität und das Vertrauen wird vom Mißtrauen mehr und mehr verdrängt.

Es soll hier nicht von der Verrohung und Disziplinlosigkeit der *Jugend* seit der Mobilisation die Rede sein, die Erziehern und Schulbehörden viel zu schaffen macht, obwohl sich diese bedauerliche Erscheinung auch in Höfen und auf Spielplätzen unserer Wohnkolonien, nicht zuletzt durch Schädigungen aller Art, auswirkt. Hinweisen möchten wir auf das Asoziale, das in den da und dort zutage tretenden *Rücksichtslosigkeiten*, aber auch *Empfindsamkeiten* liegt. Es würde freilich viel zu weit führen, wollten wir hier mit Beispielen aufwarten, die uns zur Abfassung dieses Artikels veranlaßten. Der beobachtende Genossenschafter findet die Exempel selber und die Verwalter in den Kolonien wissen davon zu erzählen. Wer gegenüber den elementarsten Selbstverständlichkeiten des Nebeneinanderwohnens erklären kann: das geht mich nichts an, ich mache, was ich will, dem ist das *genossenschaftliche Abc* noch nicht oder nicht mehr geläufig, und wer hinter einer harmlosen Sache, die sich leicht erklären und dann auch verstehen läßt, eine Perfidie und Böswilligkeit der Nachbarin wittert und

der Vermutung mit allen ihren üblen Folgen freien Lauf läßt, der *vergiftet die Atmosphäre* und *untergräbt das Vertrauen* unter Genossenschaftern.

Wir suchten solche Erscheinungen aus den Verhältnissen und aus der durch sie geschaffenen Stimmung heraus zu erklären, wollen sie aber nicht entschuldigen. Wir dürfen den guten genossenschaftlichen Geist in unseren Wohnkolonien nicht leiden lassen, indem wir dem Grundsatz des *laissez aller*, dem Gehenlassen der Dinge, wie sie gehen wollen, huldigen. *Das wäre zum Schaden der Baugenossenschaften und der Idee, die das große und schöne Werk der Solidarität, der genossenschaftlichen Selbsthilfe aufgebaut hat.* Man braucht deswegen nicht ohne weiteres die schwarzen Schafe aus der Herde zu eliminieren. Was aber nottut, ist deren Beeinflussung, die Erziehung zum genossenschaftlichen Denken und Handeln, die Förderung des Gemeinschaftssinns, der heute mehr denn je Geltung haben sollte. *Miteinander* lassen sich die Widerwärtigkeiten dieser Zeit auch leichter ertragen und überwinden, als gegeneinander. Und das Hinüberretten der geplagten Menschheit in eine bessere Zukunft soll der *Triumph* des genossenschaftlichen Geistes sein.

gr.

DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSWIRTSCHAFT

Verbot von Warmwasseraufbereitung

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt teilt mit: Die neue Kriegslage beeinflusst die Kohlen- und Heizölversorgung der Schweiz. Verschiedene Länder, die bisher geliefert haben, fallen weg, und für die verbleibenden Kohlen- und Heizölimporte ist mit Transportschwierigkeiten zu rechnen. Um dennoch die Kohlen- und Heizölversorgung für den nächsten Winter sicherstellen zu können, ist *äußerste Sparsamkeit im Kohlen- und Heizölverbrauch* geboten. Eines der Mittel hierfür ist der *Verzicht auf die Warmwasseraufbereitung durch Verwendung von Kohle und Heizöl während der Sommermonate*. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat deshalb durch Verfügung vom 22. Mai 1940 über die *Einschränkung der Warmwasserversorgung*, die am 1. Juni 1940 in Kraft trat, den Verbrauch von Kohlen aller Art sowie von flüssigen Brennstoffen (Heizöl, Gasöl, Dieselöl usw.) für die Aufbereitung von warmem Wasser zum Bezug am Wasserhahn, aus-

genommen an *Samstagen*, untersagt. Dieses Verbot bezieht sich auch auf die Warmwasseraufbereitung für Schwimm- und Hallenbäder, sofern dafür Kohle oder Heizöl verwendet werden. Dagegen ist weiterhin zulässig die Aufbereitung von warmem Wasser für industrielle Zwecke sowie für Bade- und Krankenanstalten. Ferner ist bis auf weiteres die Verwendung von Elektrizität und von Gas für die Warmwasseraufbereitung nicht beschränkt.

Diese Verfügung bedeutet gewiß eine unangenehme Einschränkung für die Benützer von Einrichtungen zur Aufbereitung von warmem Wasser mittels Kohle und Heizöl; sie ließ sich aber unter den gegenwärtigen Umständen leider nicht vermeiden. Mit Rücksicht auf die Allgemeinheit und eine gleichmäßige Verteilung gilt diese Beschränkung auch für diejenigen Personen, die eigene Vorräte an Kohle und Heizöl anlegen konnten.

Verfüugungsmöglichkeit über Postscheckguthaben

Die Postscheckabteilung der Eidgenössischen Post- und Telephonverwaltung teilt folgendes mit:

I. Verfügung über das Kontoguthaben im Evakuations- oder Kriegsfall

Die Postverwaltung hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den Postscheckverkehr soweit als möglich auch dann aufrechtzuerhalten, wenn Gebietsteile unseres Landes in die Kriegszone einbezogen werden sollten und die dort befindlichen Postscheckämter verlegt werden müßten. Es ist insbesondere vorgesehen, daß die Inhaber von Postscheckkonten alsdann unter gewissen Voraussetzungen auch außerhalb des Sitzes des Scheckamtes oder außerhalb ihres bisherigen Wohn- oder Geschäftssitzes gegen Nachweis ihrer Identität Postschecks bar einlösen oder sonst über ihr Kontoguthaben verfügen können.

Zum Nachweis der Identität kann die Postausweiskarte, der Reisepaß usw. dienen.

II. Reisepostschecks

Unsere verantwortlichen Behörden haben wiederholt darauf hingewiesen, daß es für die schweizerische Volkswirtschaft von Nutzen wäre, wenn der Notenumlauf, beziehungsweise die Notenhorte, auf ein den wirklichen Bedürfnissen des Verkehrs besser angepaßtes Ausmaß zurückgeführt werden könnten.

Mit Reisepostschecks, die jederzeit und bei allen schweizerischen Poststellen wieder in Bargeld umgewandelt werden können, lassen sich vorteilhaft Reserven anlegen. Reisepostschecks lauten auf den Namen des Käufers und bieten daher größere Sicherheit gegen Diebstahl als Banknoten. Die Reisepostschecks sind erhältlich in Heften von 100, 200, 500 oder 1000 Fr., die Abschnitte zu 20, 50 oder 100 Fr. enthalten.

Sämtliche Poststellen erteilen weitere Auskunft.